

Anlage

B

**251. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bielefeld
„Herausnahme einer Straßenverkehrsstrasse (Straßennetz I. und II. Ordnung)
zwischen Heeper Straße (L 778) im Süden und Eckendorfer Straße im Norden“**

- Änderungsbereich und Inhalt der Änderung mit Zeichenerklärung
- Begründung

Planungsstand: Entwurf April 2019

Stadt Bielefeld

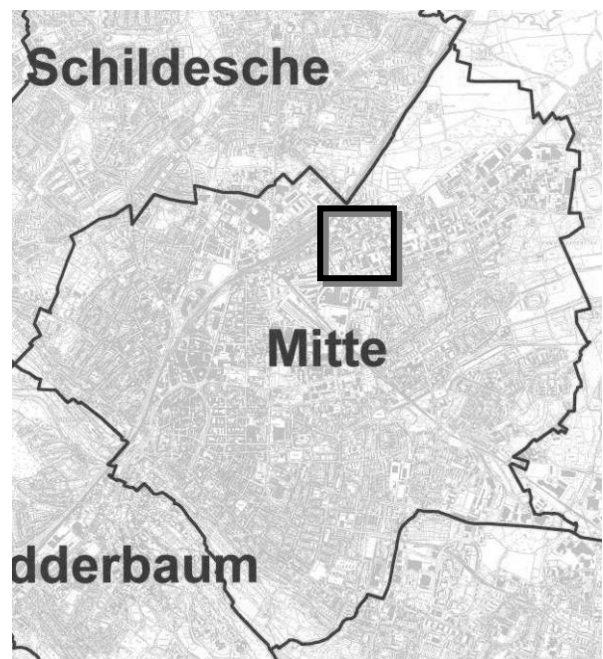
Stadtbezirke Mitte

251. Flächennutzungsplan- Änderung
„Herausnahme einer Straßenverkehrsstrasse (Straßennetz I. und II. Ordnung) zwischen
Heeper Straße (L 778) im Süden und Eckendorfer Straße im Norden“

Verfahrensstand: Entwurf



Bauamt, 600.3



Begründung zur 251. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bielefeld

Die Stadt Bielefeld beabsichtigt im Stadtteil Innenstadt im Stadtbezirk Mitte im Bereich südöstlich der Kreuzung Petristraße/Hakenort die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nachverdichtung mit Wohnbebauung zu schaffen.

Dafür ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) erforderlich, die insbesondere die Herausnahme einer geplanten Straßentrasse zugunsten einer Wohnbaufläche zum Gegenstand hat. Sie soll als 251. Änderung „Herausnahme einer Straßenverkehrsstrasse (Straßennetz I. und II. Ordnung) zwischen Heeper Straße (L 778) im Süden und Eckendorfer Straße im Norden“ durchgeführt werden und erfolgt parallel zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/3/102.00 „Wohnen Petristraße/ Hakenort“. Der Geltungsbereich der FNP-Änderung geht über den des o. a. Bebauungsplanes hinaus und umfasst die im FNP dargestellte Planstraße zwischen Eckendorfer Straße und Heeper Straße (im FNP als Hauptverkehrsfläche des Straßennetzes I. bzw. II. Ordnung dargestellt) sowie die Straße „Am Stadtholz“ im Abschnitt zwischen Eckendorfer Straße und Werner-Bock-Straße (im FNP als Hauptverkehrsfläche des Straßennetzes III. Ordnung dargestellt).

Gegenüber dem Aufstellungsbeschluss wurde der Geltungsbereich der 251. FNP-Änderung um den Abschnitt der Straße „Am Stadtholz“ zwischen Herforder Straße im Norden und Eckendorfer Straße im Süden zurückgenommen und stattdessen um den Abschnitt zwischen Eckendorfer Straße und Werner-Bock-Straße erweitert.

Planungsanlass und Planungsziel

Vor dem Hintergrund, den bestehenden Wohnraumbedarfen in der Stadt Bielefeld gerecht zu werden und die Schaffung innerstädtischer Wohnungsangebote zu unterstützen, hat der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 27.11.2018 den Bebauungsplan Nr. III/3/102.00 sowie die 251. Änderung des Flächennutzungsplanes als Vorentwurf beraten und darüber hinaus beschlossen, die Bauleitpläne entsprechend § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen bzw. gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern.

Die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/3/102.00 soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Nachverdichtung im Geltungsbereich des Plangebietes südöstlich der Kreuzung Petristraße/ Hakenort, östlich der Straße Hakenort und westlich der Kreuzung Heckstraße/ Liebigstraße sicherstellen. Gleichzeitig ist eine Änderung des wirksamen FNP erforderlich, weil die Darstellung einer Fläche für den überörtlichen Verkehr bzw. eines örtlichen Hauptverkehrszuges den städtebaulichen Entwicklungsabsichten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. III/3/102.00 widerspricht. Dafür ist im Rahmen der 251. Änderung des FNP die Rücknahme einer geplanten Trasse des Straßennetzes I. bzw. II. Ordnung zugunsten einer Darstellung als Wohnbaufläche beabsichtigt.

Über den Geltungsbereich des o. a. Bebauungsplanes hinaus bedarf es für die Änderung des FNP auf Grund der Einbindung der Planstraße in ein gesamtstädtisches Straßenverkehrsnetz der Betrachtung der Plantrasse auf gesamter Länge zwischen Herforder Straße und Heeper Straße. Im Rahmen der beabsichtigten Änderung des FNP wurde deshalb die Entbehrlichkeit der Planstraße sowie der Auswirkungen ihrer Rücknahme in einem Verkehrsgutachten (s. Anlage) geprüft. Im Ergebnis ist die Planstraße entbehrlich.

Das Verkehrsgutachten bestätigt, dass im FNP die Darstellung der Plantrasse als „Hauptverkehrsfläche des Straßennetzes I. bzw. II. Ordnung“ zwischen Eckendorfer Straße und Heeper Straße entfallen kann. Stattdessen soll die Straße „Am Stadtholz“ im Abschnitt zwischen Eckendorfer Straße und Werner-Bock-Straße gemäß ihrer heute tatsächlichen verkehrlichen Bedeutung von heute „Straßennetz III. Ordnung“, d. h. für das Verkehrsnetz wichtige Verkehrs- und Sammelstraße heraufgestuft und durch entsprechende Darstellung als „Hauptverkehrsfläche des Straßennetzes I. bzw. II. Ordnung“ im FNP dargestellt werden. Der Abschnitt der Straße „Am Stadtholz“ zwischen Herforder Straße im Norden und Eckendorfer Straße im Süden soll gemäß Verkehrsgutachten aufgrund der tatsächlichen verkehrlichen Bedeutung als „Hauptverkehrsfläche des Straßennetzes I. bzw. II. Ordnung“ im FNP beibehalten werden. Damit wäre auch künftig der verkehrliche Netzschluss sichergestellt. Die geplante Trasse der B66n bleibt durch die Neudarstellungen im FNP unberührt.

Darstellung des Verkehrsnetzes im Flächennutzungsplan (FNP)

Bei der Erstaufstellung des FNP – Mitte der 1970er Jahre – wurden die damaligen im Rahmen der Untersuchungen zum "Generalverkehrsplan Raum Bielefeld" optimierten "Siedlungs- und Netzmodelle" als verkehrsplanerische Grundlage in den FNP integriert. Der wirksame FNP unterscheidet folgende Darstellungen:

- das Straßennetz I Ordnung, d. h. überörtliche Hauptverkehrsstraßen bzw. höherklassifizierte Straßen, die als Autobahn bzw. autobahnähnlich ausgebaut werden und als Radialstraßen der Erschließung der Region dienen sollten
- das Straßennetz II. Ordnung, d. h. örtliche Hauptverkehrsstraßen. Als Tangentialstraßen des "mittleren" und "äußeren Rings" waren diese Straßen zur Entlastung der Innenstadt und der Siedlungsbereich vom Durchgangsverkehr angelegt.
- das Straßennetz III. Ordnung, d. h. für das Verkehrsnetz wichtige Verkehrs- und Sammelstraßen

Im Sinne der Planzeichenverordnung besteht im wirksamen FNP der Stadt Bielefeld mit Blick auf das dargestellte Straßenverkehrsnetz keine Unterscheidung zwischen Bestandsstraßen und Planstraßen.

Vor dem Hintergrund geänderter verkehrspolitischer/ -planerischer Rahmenbedingungen sowie städtebaulicher Entwicklungsabsichten wurden die im FNP verzeichneten Verläufe ehemals geplanter Straßentrassen in der Vergangenheit wiederkehrend angepasst. Eine vergleichsweise umfangreiche Neuordnung des Verkehrsnetzes bzw. der verkehrlichen Funktionszuweisungen wurde im Rahmen der 140. Änderung des FNP im Bereich des nordwestlichen Stadtgebietes vorgenommen. Inhaltlich erfolgte dabei die Rücknahme von bis dato im FNP dargestellten Straßenverbindungen I., z. T. auch II. Ordnung. Mit der Neuordnung des Verkehrsnetzes wurde auch eine Neufestlegung der an die Stelle der Verkehrsflächen tretenden Nutzungen erforderlich. Die 140. Änderung des FNP erlangte 2004 Wirksamkeit.

Im Umfeld der beabsichtigten Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/3/102.00 wurde bis dato keine Anpassung des Verkehrsnetzes durchgeführt. Vor dem Hintergrund der beabsichtigten Neuaufstellung des genannten Bebauungsplanes soll die Modifizierung des Straßenverkehrsnetzes anlassbezogen erfolgen; sie beschränkt sich daher auf den unmittel-

telbaren Planungsbereich. In diesem Zusammenhang wurde zwischenzeitlich seitens der Verwaltung ein Verkehrsgutachten erstellt, das eine Untersuchung zur Entbehrlichkeit der im Flächennutzungsplan dargestellten Planstraße "Mittlerer Ring" im Streckenabschnitt zwischen Herforder Straße und Heeper Straße" zum Inhalt hat. Im Ergebnis bestätigt das Gutachten die Entbehrlichkeit der o. a. Planstraße, und begründet das wie folgt:

Im heutigen Status Quo ist die Eckendorfer Straße eine wichtige Hauptverkehrsstraße im Stadtgebiet, die im Westen in den Ostwestfalendamm übergeht und im Osten über den Ostring einen Anschluss an die Autobahn A2 hat. Von hier fließen die Verkehre auf der Straße Am Stadtholz in Richtung Herforder Straße nach Norden und in Richtung Bleichstraße im Süden.

Durch die Realisierung der im FNP dargestellten Planstraße sind keine wesentlichen Verbesserungen des Verkehrsflusses zu erwarten. Durch die Planstraße entsteht zwar eine attraktive kürzere Direktverbindung zwischen der Herforder Straße und der Heeper Straße, die Entlastungswirkung auf das umliegende Straßennetz wird aufgrund der geringen verkehrlichen Vorbelastung der (zwischen Eckendorfer Straße und Heeper Straße) in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Straßenzüge jedoch als gering eingestuft. Im Bereich der Straßen Stadtholz, Eckendorfer Straße sowie auf Teilabschnitten der Straße Hakenort ergäben sich im Rahmen der Realisierung der Planstraße abschnittsweise teils höhere verkehrliche Entlastungen mit Verkehrsabnahmen von bis zu 4.860 Fahrzeugen (Bereich Stadtholz südlich des Knotens mit der Eckendorfer Straße). Sämtliche Straßenabschnitte verfügen im Bestand jedoch über eine hinreichende Ausbauqualität und Leistungsfähigkeit und verlaufen in den genannten Streckenabschnitten im Gegensatz zur Planstraße, die durch Wohngebiete führt, ausschließlich durch gewerbliche genutzte Stadträume.

Andererseits sind bei Verzicht der Planstraße kurz- bis mittelfristig – auch bei vorübergehender allgemeiner Zunahme des motorisierten Individualverkehrs (MIV) – keine merklichen Einschränkungen des Verkehrsflusses im Umfeld des Plangebietes zu erwarten. Mittel- bis langfristig ist zu erwarten, dass sich vor dem Hintergrund der jüngsten politischen Beschlüsse, eine allgemeine Abnahme der MIV-Verkehrsleistungen sowie eine Reduzierung des MIV-Anteils im Stadtgebiet ergeben wird.

Dagegen wären im Falle der Realisierung der Planstraße erhebliche negative städtebauliche Auswirkungen für den angrenzenden Stadtraum zu erwarten. Gemäß Darstellung im FNP ist die Planstraße über Teilstrecken als Neutrassierung geführt und überlagert hier vorhandene gewerblich sowie wohnbaulich genutzte Grundstücke. Darüber hinaus führt die Planstraße über die bestehende Heckstraße, die derzeit in Richtung Norden keinerlei Anbindung an das vorhandene Straßennetz hat, bzw. in Richtung Süden lediglich eine fußläufige bzw. fahrradverkehrliche Anbindung an die Bleichstraße. Die Heckstraße ist heute eine Sackgasse und erfüllt neben der unmittelbaren Erschließungsfunktion vor allem auch Aufenthalts- und Freiraumfunktionen für das Quartier. Im Rahmen einer Realisierung würde die Planstraße eine Heraufstufung ihrer derzeitigen untergeordneten Verbindungsfunktion im Straßenverkehrsnetz der Stadt Bielefeld einnehmen. Als Straßenkategorie würden in erster Linie die Hauptsammelstraßenfunktionen, untergeordnet auch eine Durchgangsstraßenfunktionen in den Vordergrund treten. Durch die Höhergewichtung der Verbindungsfunktion treten die Erschließungsfunktionen zurück.

Entwicklung aus dem Regionalplan

Die landesplanerischen Zielvorstellungen werden im Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold (Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld) dargestellt. Der FNP-Änderungsbereich ist im Regionalplan als Teil des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichs (GIB) und des „Allgemeinen Siedlungsbereichs“ (ASB) festgelegt worden.

Die Straße „Am Stadtholz“ (L 778) ist bereits als regionalplanerisch bedeutsame Straße aufgeführt. Somit kann angenommen werden, dass mit der o. a. geplanten Herausnahme der Planstraße, bzw. der künftigen Darstellung der Straße „Am Stadtholz“ als Hauptverkehrsfläche des Straßennetzes I. bzw. II. Ordnung eine Entwicklung gemäß dem Regionalplan stattfindet.

Künftige Darstellung

Die Darstellung einer „Hauptverkehrsfläche des Straßennetzes I. bzw. II. Ordnung“ zwischen Eckendorfer Straße und Heeper Straße entfällt. Stattdessen soll die Straße „Am Stadtholz“ im Abschnitt zwischen Eckendorfer Straße und Werner-Bock-Straße von heute „Straßennetz III. Ordnung“, d. h. für das Verkehrsnetz wichtige Verkehrs- und Sammelstraße heraufgestuft und durch entsprechende Darstellung als „Hauptverkehrsfläche des Straßennetzes I. bzw. II. Ordnung“ im FNP dargestellt werden.

Der Abschnitt der Straße „Am Stadtholz“ zwischen Herforder Straße im Norden und Eckendorfer Straße im Süden wird als „Hauptverkehrsfläche des Straßennetzes I. bzw. II. Ordnung“ im FNP beibehalten. Damit ist auch künftig der verkehrliche Netzschluss sichergestellt. Die geplante Trasse der B66n bleibt durch die Neudarstellungen im FNP unberührt.

Die Fläche der ehemaligen Verkehrsstrasse wird entsprechend der tatsächlichen Nutzungen statt „Hauptverkehrsfläche des Straßennetzes I. bzw. II. Ordnung“ künftig als „Gewerbliche Baufläche“ und als „Wohnbaufläche“ dargestellt.

Art, Lage und Umfang der Flächennutzungsplan-Änderung

Art und Lage der Flächennutzungsplan-Änderung gehen aus den beigefügten Flächennutzungsplan-Ausschnitten hervor. Der Flächenumfang hat folgende Größenordnung:

Flächennutzungsplan Art der Bodennutzung	bisher	künftig
Gewerbliche Bauflächen	--	0,69 ha
Wohnbauflächen	--	1,77 ha
Straßen I. und II. Ordnung	2,71	1,79 ha
Straßen III. Ordnung	1,57 ha	0,13 ha
Bahnanlage	0,05 ha	--
Gesamt	4,3 ha	4,3 ha

Umweltbelange

Gemäß § 2 Abs. 4 bzw. § 2 a BauGB wurde für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung, in der auch artenschutzrechtliche Belange betrachtet werden, wurden in einem Umweltbericht dargelegt und bilden einen gesonderten Teil der Begründung. Im Bereich der vorgesehenen Aufgabe der ehemals geplanten Straßentrasse geht der Geltungsbereich der 251. Änderung des Flächennutzungsplanes über den des Bebauungsplanes hinaus. Daher wurde im Rahmen der Flächennutzungsplan-Änderung ein eigenständiger Umweltbericht erarbeitet.

Der vorliegende Umweltbericht geht im Ergebnis davon aus, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der untersuchten Schutzgüter auf Ebene des Flächennutzungsplans zu erwarten sind. Eine weitergehende Betrachtung potenzieller Wirkungen auf die Schutzgüter ist Gegenstand der folgenden Planungs- und Zulassungsverfahren. Ein Bedarf an Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen ergibt sich auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht.

Die durchgeführte überschlägige Vorabschätzung des Artenspektrums zeigt in Verbindung mit der Vorhabenscharakteristik, dass artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen für die in Tabelle 1 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags genannten Arten, wie z. B. gebäudebewohnende oder -brütende Arten, Gehölz- und Gebüschbrüter im Vorfeld nicht ausgeschlossen werden können. Konkrete Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG können erst im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung eintreten, nicht allein durch die Änderung des Flächennutzungsplans. Bei den genannten Arten wird aufgrund des betroffenen Lebensraums (gehölzarmer Innenstadtbereich) davon ausgegangen, dass keine landes- bzw. regionalbedeutsamen Vorkommen im Geltungsbereich existieren. Die zu erwartenden artenschutzrechtlichen Konflikte können daher voraussichtlich im Bedarfsfall mit geeigneten Maßnahmen vermieden werden. Eine weitergehende artenschutzrechtliche Untersuchung der Verbotstatbestände erfolgt im weiteren Planungs- und Zulassungsverfahren.

Grundsätzlich erfolgt mit der geplanten 251. FNP-Änderung eine Entwicklung des Raumes gemäß den Zielsetzungen des Regionalplanes, der die Flächen als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) und „Allgemeinen Siedlungsbereich“ (ASB) festlegt. Die Straße „Am Stadtholz“ (L 778) ist als regionalplanerisch bedeutsame Straße aufgeführt.

Hinweise

Die 251. Flächennutzungsplan-Änderung betrifft den Teilplan „Flächen“. Änderungen für die übrigen Teilpläne sowie für den Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan ergeben sich durch die vorgesehene Änderung nicht.

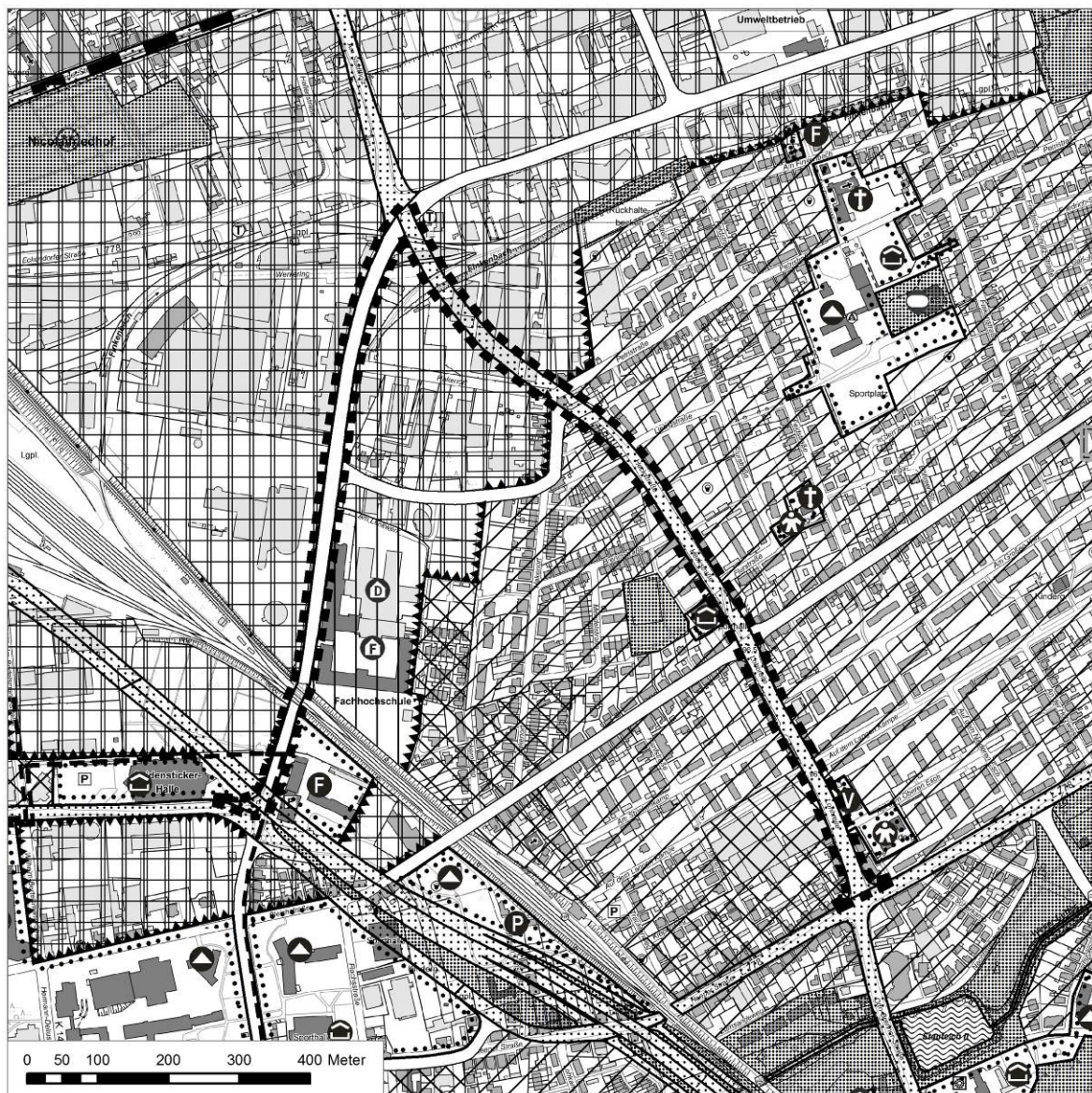
STADT BIELEFELD**251.****FLÄCHENNUTZUNGSPLAN-
ÄNDERUNG**

„Herausnahme einer Straßenverkehrsstrasse (Straßennetz I. und II. Ordnung) zwischen Heeper Straße (L 778) im Süden und Eckendorfer Straße (B 61) im Norden“

PLANBLATT 1

WIRKSAME FASSUNG**TEILPLAN FLÄCHEN****GELTUNGSBEREICH DER
FNP-ÄNDERUNG**

Geltungsbereich
der 251. FNP-Änderung



STADT BIELEFELD**251.****FLÄCHENNUTZUNGSPLAN-
ÄNDERUNG**

„Herausnahme einer Straßenverkehrsstrasse (Straßennetz I. und II. Ordnung) zwischen Heeper Straße (L 778) im Süden und Eckendorferstraße (B 61) im Norden“

PLANBLATT 2

ÄNDERUNG

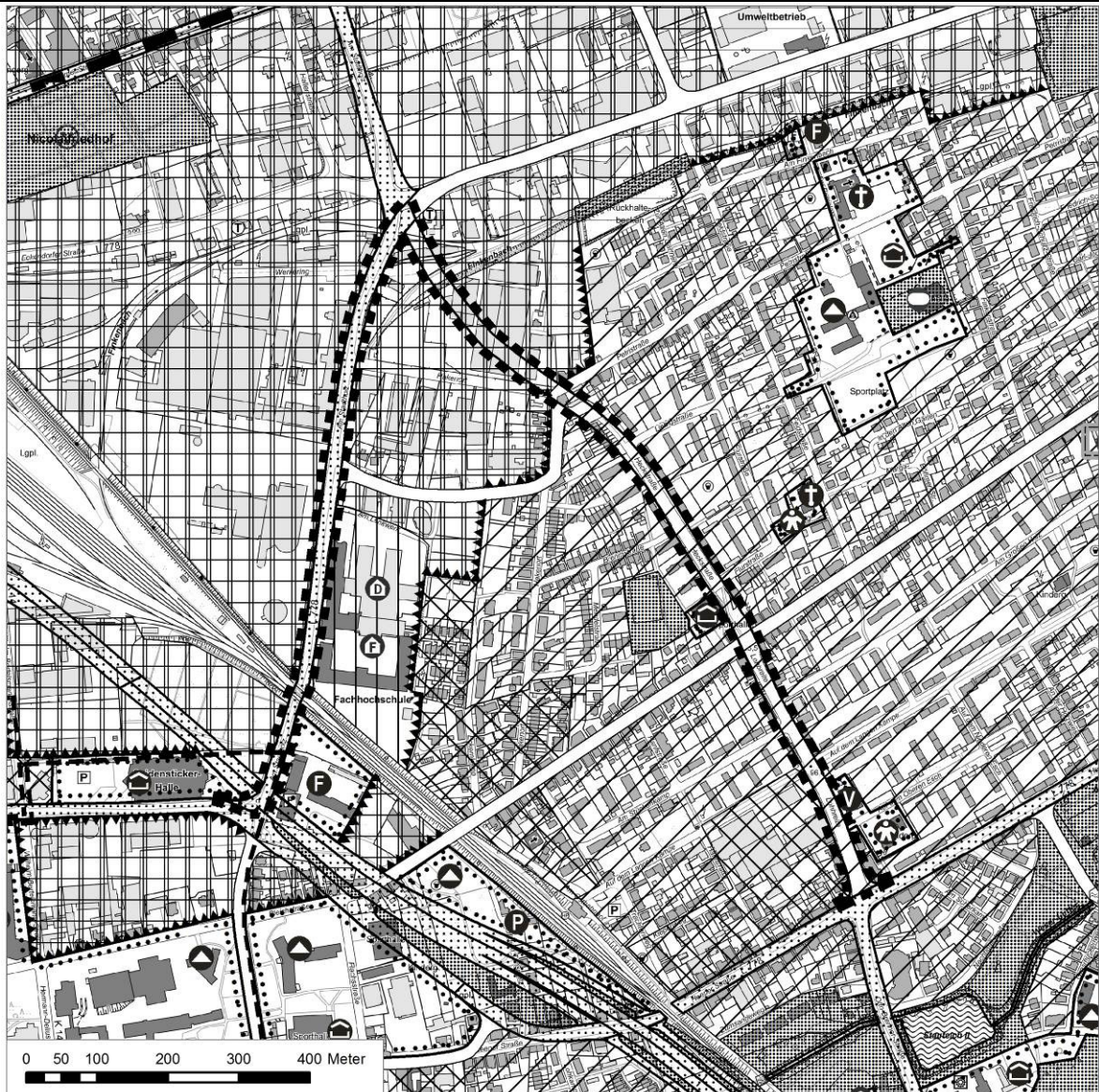
Teilplan Flächen

Entwurf



Geltungsbereich
der 251. FNP-Änderung

Zeichenerklärung siehe Planblatt 3



STADT BIELEFELD**251.****FLÄCHENNUTZUNGSPLAN-
ÄNDERUNG****PLANBLATT 3****ZEICHENERKLÄRUNG****Darstellungen**

	Wohnbauflächen
	Gemischte Bauflächen
	Gewerbliche Bauflächen
	Sonderbauflächen
	Gemeinbedarfsflächen
	Flächen für Ver- bzw. Entsorgung
	Straßennetz I. und II. Ordnung (überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen)
	Straßennetz III. Ordnung (für das Verkehrsnetz wichtige Verkehrs- und Sammelstraßen)
	Trassenverlauf unbestimmt
	Bahnanlage
	Stadtbahn mit Station
	Flächen für den ruhenden Verkehr
	Grünflächen
	Fläche für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes-Immissionsschutzfläche
	Landwirtschaftliche Flächen
	Flächen für Wald
	Naturbestimmte Flächen
	Wasserflächen
	Fließgewässer
	Bodenschätze
	Flächen für Abgrabungen
	Flächen für Aufschüttungen
	Umgrenzung von Flächen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft
	Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
	Einzeleinrichtungen, deren Flächenbedarf für einen bestimmten Bereich festgestellt, deren genauer Standort innerhalb dieses Bereiches aber noch nicht bestimmt worden ist. Die Größe des Rechteckes entspricht dem festgestellten Flächenbedarf.

Abwägung
hinsichtlich
Nutzungs-
beschränkung
Immissionsschutz
beachten

Kennzeichnungen

	Umgrenzung von Flächen, unter denen der Bergbau umgeht
	Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

Zweckbestimmungen

	von Bodelschwingham'sche Stiftungen Bethel
	Universität
	Hochschuleinrichtung
	Einrichtungen für gesundheitliche und Soziale Zwecke
	Dienstleistungseinrichtung
	Sonstiges Sondergebiet
	Konzentrationszone Windenergie
	Verkehrssicherheitszentrum
	Wochenendhausgebiet
	Campingplatz
	Messe, Ausstellung, Beherbergung
	Wohnen in kulturlandschaftsprägender Hofanlage
	Einkaufszentrum / großflächiger Einzelhandel
	Großflächiger Lebensmitteleinzelhandel
	Großflächiger Großhandel
	Warenhaus
	Möbelmarkt / Einrichtungshaus
	Baumarkt
	Gartencenter
	Post
	Verwaltung
	Polizei
	Feuerwehr
	Krankenhaus
	Kindergarten
	Schule
	Jugendeinrichtung
	Fürsorgeeinrichtung
	Alteinrichtung
	Kirchliche Einrichtung
	Kulturelle Einrichtung
	Sporthalle
	Hallenbad
	Freizeiteinrichtung
	Forstamt
	Freibad
	Parkanlage
	naturbelassenes Grün
	Kleingärten
	Friedhof
	Golfplatz
	Sportanlage
	Landeplatz Windelsbleiche
	Parkfläche
	Müllbeseitigungsanlage (Rekultivierungsabsichten dargestellt, soweit die Fläche nicht ständig als Versorgungsfläche verbietet)

Nachrichtliche Übernahmen

	Sanierungsgebiet nach BauGB
	Landschaftsschutzgebiet
	Naturschutzgebiet
	Naturpark
	Überschwemmungsgebiet
	Hochwasserabflussgrenze
	Wasserschutzzone I (Fassungsbereich)
	Wasserschutzzone II, IIIA, IIIB

Hinweise

	Geeignete Erholungsräume
	Abwägung hinsichtlich Nutzungsbeschränkung und Immissionsschutz beachten
	Option Straßenverbindung